



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.03.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:56 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Walter, Ernst

2. Bürgermeister

Uhl, Reinhard

3. Bürgermeister

Christel, Valentin

Mitglieder des Gemeinderates

Dörner, Michael
Gast, Alois
Lehner, Christian
Leybrand jun., Erwin
Mairle, Michael
Sailer, Leopold
Seitz, Michael
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Geiger, Martin	entschuldigt
Hartmann, Yvonne	entschuldigt
Lochbrunner, Richard	entschuldigt
Ritter, Norbert	entschuldigt
Wöhrle, Thomas	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.02.2019
- 2 Vorstellung des Ergebnisses der TV-Untersuchung im Bereich der Erschließungsanlage "Waldsiedlung" **GL/626/2019**
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistung zur Erneuerung der Kanäle, der Wasserleitungen und der Straßen im Bereich der Erschließungsanlage "Waldsiedlung" **GL/625/2019**
- 4 Vorstellung des Konzeptes für den Kinderhort Großkötz **GL/627/2019**
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Wartungsvertrages für die Lüftungen in der Günzhalle **GL/628/2019**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung des Gründerhauses **GL/631/2019**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Umbau der Heizungsanlage im Gründerhaus **GL/629/2019**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Reinigungsarbeiten im Gründerhaus **GL/630/2019**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016; hier Erschließungsbeiträge **GL/636/2019**
- 10 Erfrischungsgeld Europawahl 2019 **STA/018/2019**
- 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.02.2019

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.02.2019 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Vorstellung des Ergebnisses der TV-Untersuchung im Bereich der Erschließungsanlage "Waldsiedlung"

Das Ergebnis der TV-Untersuchung in der Erschließungsanlage Waldsiedlung liegt vor.

Herr Schmidt vom Ingenieurbüro Degen & Partner erläuterte dem Gremium die festgestellten Schäden. Besonders viele Wurzeleinwüchse konnten festgestellt werden. Desweiteren liegt ein Kanal größtenteils auf Privatgrund und ist nicht ausreichend dimensioniert. Die jetzige Entwässerung des Niederschlagwassers in Sickerschächte ist nicht mehr genehmigungsfähig. Die Wasserleitung in diesem Bereich muss ebenfalls erneuert werden. Aus diesem Grund ist auch eine Straßensanierung notwendig. Das Ingenieurbüro legte folgende Kostenschätzung für die geplante Maßnahme vor:

Straßenbau	Brutto 227.885,00 €
Abwasserbeseitigung	Brutto 371.732,00 €
Wasserversorgung	Brutto 80.825,00 €

Für die Straßenbeleuchtung liegt der Verwaltung ein Angebot der LEW in Höhe von 28.583,80 € vor.

Das Gremium nimmt das Sanierungskonzept der Waldsiedlung zur Kenntnis.

GL

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistung zur Erneuerung der Kanäle, der Wasserleitungen und der Straßen im Bereich der Erschließungsanlage "Waldsiedlung"

Das Ingenieurbüro Degen und Partner legt zur geplanten Sanierung der Waldsiedlung ein Angebot der Ingenieurleistungen vor:

Honorar – Verkehrsanlage	Netto: 23.639,81 €
Honorar – Abwasserbeseitigung	Netto: 36.343,69 €
Honorar – Wasserversorgung	Netto: 9.983,72 €

Die Bruttoauftragssumme beläuft sich auf 83.260,99 € brutto. Das Angebot beinhaltet die Leistungsphasen 1-8, die örtliche Bauüberwachung und 4 % Nebenkosten. Es wurden für alle Leistungsbilder die Honorarzone mit II, Mindestsatz angeboten.

Die Sanierung der Wasserversorgung ergibt sich noch aus dem Übernahmevertrag zwischen der Gemeinde Kötz und dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

Finanzierung:

Die Ausgaben sind im Haushalt 2019 veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz stimmt dem Angebot des Ingenieurbüros Degen und Partner in Höhe von 83.260,99 €, brutto zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Ingenieurvertrag abzuschließen.

03-17-2019/GL, BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Vorstellung des Konzeptes für den Kinderhort Großkötz

Die Trägerschaft des Kinderhorts soll von den Johannitern zum Schuljahresbeginn 2019/2020 übernommen werden.

Herr Rettenmaier und Herr Schmidt von den Johannitern erläuterten dem Gremium das Konzept zum Betriebsträgerschaft. Folgende Rahmenbedingungen werden dadurch erfüllt

- Der Anstellungsschlüssel für den Hort liegt zwischen 1:9 und 1:10. Die Fachkraftquote zwischen 50 % und 55 %.
- Es ist Standard, für jede Einrichtung eine eigene Konzeption zu erstellen. Diese wird unter Einbeziehung des Personals und den Vorschlägen der Eltern sowie Kooperationspartnern fortgeschrieben.
- Die Johanniter arbeiten nach den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- Buchungszeiten von mindestens 15,5 Stunden pro Woche. 10 % der Gesamtplätze werden im Platzsplitting angeboten. Die Eltern müssen sich aber selbst finden und gemeinsam anmelden um das Platzsplitting zu realisieren.
- Ferienbuchung: Zum Schuljahresbeginn bekommen die Eltern einen Ferienbuchungsbeleg, der bis spätestens Ende Oktober wieder abgegeben werden muss. Wer eine erhöhte Buchungszeit benötigt, muss mindestens 15 Tage buchen. Hier vertritt das Ministerium die klare Haltung „Gebucht ist Gebucht“.
- Die Abholung des Kindes ist frühestens ab 15:45 Uhr möglich (Kernzeit).

Die konzeptionelle Ausrichtung ist mit Schwerpunkt Medienpädagogik geplant. Die Vertragsgestaltung mit der Gemeinde soll die nächsten 2-3 Wochen erarbeitet werden. Die Personalaquise wird zeitnah gestartet.

Das Gremium nimmt vom Konzept der Johanniter zum Betrieb des Kinderhortes Kenntnis.

GL

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Wartungsvertrages für die Lüftungen in der Günzhalle

Die Lüftungen in der Halle sind alle eingebaut und müssen nun jährlich gewartet werden.

Für die Lüftung der Halle gibt es bereits einen Wartungsvertrag.

Für die Lüftungsanlagen in den Umkleidekabinen (Duschen) und in der Küche der Gaststätte gibt es momentan noch keinen Wartungsvertrag.

Die Verwaltung hat Angebote zur Wartung der Lüftungen eingeholt.

Nachdem die Angebote nicht identisch und somit nicht vergleichbar sind, wird der Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Die Verwaltung wird die Angebote nochmal nachbessern lassen.

GL zurückgestellt

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung des Gründerhauses

Das Gremium wünschte in seiner letzten Sitzung eine Aufstellung der Nutzung bzw. einen Belegungsplan für das Gründerhaus.

Nachdem derzeit im Jugendheim der Hort untergebracht ist, wird im Gründerhaus bis zur Fertigstellung des Kinderhorts im Erdgeschoß die Krabbelgruppe und der Kirchenchor untergebracht. Das Obergeschoß soll der Musikschule zur Verfügung gestellt werden. Für diese Umnutzung ist eine baurechtliche Nutzungsänderung notwendig. In diesem Rahmen werden die Abstandsflächen und der Lärmschutz noch mal überprüft. Die Verwaltung klärt ab, ob die Krabbelgruppe die Räume im Jugendheim wieder nutzen wird.

GL

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Umbau der Heizungsanlage im Gründerhaus

Im Gründerhaus ist eine Ölheizung, die 19 Jahre alt ist, installiert. Die regelmäßige Überprüfung des Heizöltanks wurde 2018 durchgeführt. Die festgestellten Mängel wurden nicht behoben. Die Verwaltung hat Angebote zum Umbau dieser Heizung in eine Gasheizung eingeholt. Durch die Umstellung sind auch Sanitärarbeiten notwendig. Im Putzraum und in der Küche sollen Durchlauferhitzer eingebaut werden.

Nachdem der Gasanschluss bereits vorhanden ist, wäre der komplette Einbau einer Gasheizung mit Brenner- und Kesseltausch sinnvoll. Der vorhandene Erdöltank müsste stillgelegt und verfüllt werden. Die Verwaltung wird 3 gleichwertige Angebote einholen.

Finanzierung:

Die Ausgaben werden im Haushalt 2019 veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Umstellung im Gründerhaus auf Gasheizung. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen um einen Bedarfsplan aufzustellen. Aufgrund dieses Bedarfsplanes wird ausgeschrieben.

03-18-2019/GL einstimmig beschlossen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Reinigungsarbeiten im Gründerhaus

Das Gründerhaus AL-KO wird regelmäßig genutzt und sollte somit auch regelmäßig gereinigt werden. Die Unterhaltsreinigung soll 14-tägig und die Fensterreinigung 1 mal jährlich erfolgen. Die Firma KALKA bietet diese Leistung zu einem Pausalpreis von 269,91 €, netto pro Monat für die Unterhaltsreinigung und 323,36 €, netto für die Fensterreinigung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz vergibt die Reinigungsarbeiten für das Gründerhaus AL-KO an die Firma KALKA Dienstleistungsangebot GmbH gemäß dem Angebot vom 14.02.2019. Die Unterhaltsreinigung beträgt pauschal 269,91 € netto/Monat und die Fensterreinigung 323,36 € netto/Reinigung/Jahr.

03-19-2019/GL einstimmig beschlossen

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016; hier Erschließungsbeiträge

Zum 01.04.2016 sind wichtige Änderungen des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) in Kraft getreten. Gerade durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist die Altanlagenregelung in Art. 5a Abs. 7 KAG in letzter Zeit in Diskussion. Die überörtliche Rechnungsprüfung hat auf diese Problematik bereits im Prüfungsbericht vom 07.03.2018 angemerkt.

Art. 5a Abs. 7 ff. KAG regelt folgendes:

(7) ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.^[1]

(8) Soweit für Erschließungsanlagen nach Abs. 7 oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.

9) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechend.

^[1] Art. 5a Abs. 7 Satz 2 tritt erst am 1.4.2021 in Kraft, siehe § 2 Abs. 2 G v. 8.3.2016 (GVBl. S. 36).

Die Verwaltung hat im Hinblick auf Eintreten der Herstellungsfiktion die Erschließungsanlagen im Gemeindegebiet Kötz nochmals untersucht. Bei den Erschließungsanlagen

- Mühlweg, Großkötz
- Bürgermeister-Anton-Mayer-Str., Kleinkötz
- Am Schmidfeld, Ebersbach
- Zum Brühl, Ebersbach

wird am Stichtag zum 01. April 2021 die Herstellungsfiktion eintreten. Diese Anlagen wurden erstmalig noch nicht hergestellt. Es wurde allerdings mit der technischen Herstellung (z.B. Aufbringung Spritzdecke, Befahrbarkeit durch Schotter und Steine hergestellt, Straßenentwässerung....) begonnen.

Um diese Herstellungsfiktion zu verhindern, müssten diese Anlagen bis zum 31.03.2021 erstmalig hergestellt und abgerechnet werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration hat mit seinem Schreiben vom 12.07.2016 hierzu Vollzugshinweise erteilt.

Bei Vorliegen von nicht endgültig hergestellten Anlagen soll geprüft werden, ob eine Fertigstellung mit Blick auf die Frist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG und den Eintritt der Herstellungsfiktion des Art. 5a Abs. 8 KAG zeitlich möglich und unter Berücksichtigung der möglicherweise für eine endgültige Herstellung erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, so sind Prioritäten zu setzen (Seite 23, 24 des IMS).

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat bis zum 31.03.2021 keine Altanlagen entsprechend den technischen und nichttechnischen Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags herzustellen.

Die Untersuchung der Altanlagen ist nicht fortzusetzen, da eine sinnvolle, rechtssichere und umsetzbare Prioritätensetzung für die Herstellung und Abrechnung von Altanlagen in dem kurzen Zeitrahmen nicht möglich ist.

Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen Provisorien noch viele Jahre ihren Erschließungsdienst erfüllen können. Gegen die Herstellung von Altanlagen sprechen zusätzlich der Zeitdruck, die begrenzten Personalkapazität geblockt durch weitere Bauprojekte und das derzeit überhöhte Preisniveau im Tiefbau, der ersparte Ermittlungs- und Abrechnungsaufwand sowie insbesondere die unklare Sach- und Rechtslage.

Zudem rechtfertigt die Wahrung des Rechtsfriedens in der Gemeinde Kötz diese Vorgehensweise. Allerdings stellte diese Vorgehensweise gleichzeitig eine Ungleichberechtigung dar.

Der vom Gesetzgeber gewünschte Schlusstrich für Altanlagen muss aus heutiger Sicht akzeptiert werden.“

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz beschließt die Straßen:

Mühlweg, Großkötz

Bürgermeister-Anton-Mayer-Str., Kleinkötz

Am Schmidfeld, Ebersbach

Zum Brühl, Ebersbach

nicht erstmalig herzustellen.

Für diese Straßen wird nach Art. 5a Abs. 7 KAG zum 01.04.2021 die Herstellungsfiktion eintreten.

03-20-2019/GL einstimmig beschlossen

TOP 10: Erfrischungsgeld Europawahl 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Europawahl statt. Die Gemeinde Kötz wird in 3 allgemeine Stimmbezirke (1 Wahllokal pro Ortsteil) und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. Für die ehrenamtlich tätigen Wahlvorstandsmitglieder kann gem. § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) ein Erfrischungsgeld von je 35,-- € für den Vorsitzenden und je 25,-- € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Den Gemeinden bleibt es jedoch vorbehalten, die Höhe des Erfrischungsgeldes festzulegen. Weiterhin können die Kommunen beschließen, dass das Erfrischungsgeld entweder in einheitlicher Höhe oder gestaffelt nach Funktion gezahlt wird.

Beschluss:

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren Einsatz bei der Europawahl am 26. Mai 2019 ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 €.

03-21-2019/STA einstimmig beschlossen

TOP 11: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Ernst Walter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin